



Bekanntmachung

**von Satzungsänderungen der vivida bkk
Satzungsnachtrag Nr. 1 (KV)**

Die Satzung der vivida bkk vom 01.01.2021 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Sie ist aus einer Vereinigung der Schwenninger BKK mit Sitz in Villingen-Schwenningen (errichtet am 17.06.1896) und der atlas BKK ahlmann mit Sitz in Bremen (errichtet im Jahr 1833), sowie aufgrund vorangegangener Vereinigungen aus

- der BKK ISGUS J. Schlenker-Grusen, Villingen-Schwenningen, (errichtet am 1.4. 1904),
- der BKK des Bundesverkehrsministeriums, Hamburg,
- der BKK Ost-Hessen, Wächtersbach,
- der ATLAS BKK, Bremen und
- der Betriebskrankenkasse AHLMANN, Büdelsdorf

hervorgegangen.

2. In § 2 Absatz 9 Satz 2 werden die Angaben

„7,8“

durch die Werte

„8 und 9“

ersetzt.

3. § 6 Absatz 1 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Mitgliedschaft bei der vivida bkk kann gemäß § 175 SGB V gekündigt werden.“

4. In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe

„Satz 1“

gestrichen.“

5. In § 6 Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.
-

6. In § 12 Absatz 3 Nr. 7 wird der Wert

„50,00 Euro“

gestrichen und durch den Wert

„40,00 Euro“

ersetzt.

7. In § 12b wird die Überschrift wie folgt geändert:

„ **§ 12b** **Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen
Prophylaxe**“

8. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

- (1) Versicherte können an den Bonusprogrammen „Vorsorge-Bonus“ und „Aktiv-Bonus“ der vividabkk für gesundheitsbewusstes Verhalten teilnehmen. Anspruch haben Versicherte wahlweise an einem der beiden oder an beiden Bonusprogrammen teilzunehmen.
- (2) Bonusprogramm „Vorsorge-Bonus“ nach § 65a Absatz 1 SGB V

Das Teilnahmejahr dauert vom 01.01. bis 31.12. des Kalenderjahres. Innerhalb dieses Zeitraumes muss die Durchführung und Quittierung der Maßnahmen im Bonusheft erfolgen. Das Bonusheft kann, sobald die Durchführung der Maßnahmen im Bonusheft quittiert wurde, während und nach Ablauf des Teilnahmejahres spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres eingereicht werden.

- a) Bonusprogramm „Vorsorge-Bonus“ für Erwachsene/Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr

Anspruch auf einen Bonus haben Versicherte, die eine Leistung zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25, 25a und 26 SGB V oder eine Schutzimpfung nach § 20i SGB V in Anspruch nehmen. Der Bonus beträgt
10,00 EUR je nachgewiesener Einzelmaßnahme.

Bei mehrstufigen Impfungen wird Vollständigkeit gefordert, daher gelten diese als Einzelmaßnahme. Kombinationsimpfungen (gegen mehrere Krankheiten gleichzeitig) zählen ebenso als eine Einzelmaßnahme.

- b) Bonusprogramm „Vorsorge-Bonus“ für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

Anspruch auf einen Bonus haben Versicherte, die eine Leistung zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 26 SGB V oder eine Schutzimpfung nach § 20i SGB V in Anspruch nehmen. Der Bonus beträgt 5,00 EUR je nachgewiesener Einzelmaßnahme.

Bei mehrstufigen Impfungen wird Vollständigkeit gefordert, daher gelten diese als Einzelmaßnahme. Kombinationsimpfungen (gegen mehrere Krankheiten gleichzeitig) zählen ebenso als eine Einzelmaßnahme.

(3) Bonusprogramm „Aktiv-Bonus“ nach § 65a Absatz 1a SGB V

Das Teilnahmejahr dauert vom 01.01. bis 31.12. des Kalenderjahres. Innerhalb dieses Zeitraumes muss die Durchführung und Quittierung der Maßnahmen im Bonusheft erfolgen. Das Bonusheft kann, sobald die Durchführung der Maßnahmen im Bonusheft quittiert wurde, während und nach Ablauf des Teilnahmejahres spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres eingereicht werden. Für die Auszahlung des Bonus ist die Voraussetzung einer ungekündigten Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Antragsstellung zu erfüllen.

a) Bonusprogramm „Aktiv-Bonus“ für Erwachsene/Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr

1. Anspruch auf einen Bonus haben Versicherte, die eine regelmäßige sportliche Aktivität aus nachfolgender Aufzählung nachweisen können:
 - aktive Mitgliedschaft in einem Sportverein, einer Sportschule oder einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio,
 - Teilnahme an Hochschulsport oder Betriebssport außerhalb der Arbeitszeit.
2. Der einmalige Bonus pro Teilnahmejahr für den Nachweis der regelmäßigen sportlichen Aktivität beträgt 50,00 EUR.
3. Anspruch auf eine Bonuserhöhung haben Versicherte, wenn sie die Voraussetzung nach §14 Absatz 3 a) Nr. 1 erfüllen und darüber hinaus einen Gesundheitswert im Normbereich (BMI, Körperfett oder Blutdruck) nachweisen können. Der Bonus erhöht sich einmalig um weitere 50,00 EUR auf insgesamt 100,00 EUR pro Teilnahmejahr.
4. Versicherte, die die Voraussetzungen auf den Aktiv-Bonus nach § 14 Absatz 3 a) Nr. 3 erfüllen, erhalten als Alternative zum Aktiv-Bonus einen Zuschuss für die Inanspruchnahme von selbstfinanzierten Gesundheitsleistungen gemäß der Anlage zum § 14 bis zu einem Höchstbetrag von 150,00 EUR pro Kalenderjahr.

b) Bonusprogramm „Aktiv-Bonus“ für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

1. Anspruch auf einen Bonus haben Versicherte, die eine regelmäßige sportliche Aktivität aus nachfolgender Aufzählung nachweisen können:
 - aktive Mitgliedschaft in einem Sportverein oder einer Sportschule,
 - Teilnahme am Mutter-Kind-Turnen, Baby-Schwimmen oder Schwimm-Kurs,
 - Teilnahme an einer freiwilligen Sport-AG der Schule.
 2. Der einmalige Bonus pro Teilnahmejahr für den Nachweis der regelmäßigen sportlichen Aktivität beträgt 25,00 EUR.
-

3. Anspruch auf eine Bonuserhöhung haben Versicherte, wenn sie die Voraussetzung nach §14 Absatz 3 b) Nr. 1 erfüllen und darüber hinaus einen Gesundheitswert im Normbereich (BMI, Perzentile oder Körperfett) nachweisen können. Der Bonus erhöht sich einmalig um weitere 25,00 EUR auf insgesamt 50,00 EUR pro Teilnahmejahr.

9. Es wird eine Anlage zu § 14 hinzugefügt:

„Anlage zu § 14 der Satzung:

Der Zuschuss wird für die aufgelisteten Versicherungen und Leistungen gewährt.

Er wird nur für neu abgeschlossene Verträge ab dem 01.01.2021 gewährt.

- private Kranken- und Pflegezusatzversicherungsverträge.“
-

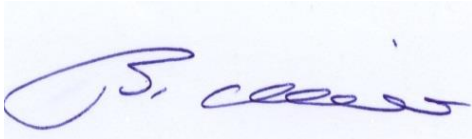
Artikel II

Der Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde durch den Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen.

Villingen-Schwenningen, 28.04.2021

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Berthold Maier

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V (SGB V) i. V. m. § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV (SGB IV) genehmigt.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den Satzungsnachtrag mit Bescheid vom 27. Mai 2021 (Aktenzeichen: 213-59155.0-1616/2020) genehmigt. Der Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Nachtrag wird gemäß § 19 der Satzung unter www.vividabkk.de bekannt gemacht.

Villingen-Schwenningen, 31.05.2021
